

**SATZUNG**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen**  
**Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Wahlstedt**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), in der jeweils aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 21.01.2019 folgende Satzung der Stadt Wahlstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

**§ 1**  
**Entschädigung**

- (1) Den nachstehend aufgeführten Inhaberinnen und Inhabern kommunaler Ehrenämter wird nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) eine Entschädigung wie folgt gewährt
- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Bürgervorsteher(in)                        | 350,- € monatlich |
| b) 1. Stellvertretende(r) Bürgervorsteher(in) | 130,- € monatlich |
| c) 2. Stellvertretende(r) Bürgervorsteher(in) | 50,- € monatlich  |
| d) Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat      | 130,- € monatlich |
| e) 2. Stellvertretende Bürgermeister(in)      | 50,- € monatlich  |
| f) Fraktionsvorsitzende                       | 170,- € monatlich |
| g) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende      | 20,- € monatlich  |
- (2) Die Stadtvertreterinnen und –vertreter erhalten ein Sitzungsgeld von 33,- € für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind, wird ein Sitzungsgeld von 10,- € gewährt
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktion ein Sitzungsgeld von 33,- €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertrende erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,- €.

## **§ 2 Kinder- und Jugendbeirat**

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die/der Vorsitzende und bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in für jede von ihr / ihn geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die Schriftführerin/der Schriftführer erhält für jede zu einer Sitzung angefertigte Niederschrift ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

## **§ 3 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200,00 €.

## **§ 4 Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale in Höhe der Höchstsätze.
- (2) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart sowie die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhalten den Höchstsatz nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren.

## **§ 5 Sonstige Entschädigungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 22,50 €.

- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 6**

### **Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung gewährt wird.

## **§ 7**

### **Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz. Für Ortsfahrten wird keine Reisekostenvergütung gezahlt.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wahlstedt, den 01.01.2019

STADT WAHLSTEDT

LS.

gez. Matthias-Christian Bonse  
Bürgermeister